

## **Richtlinie „Bürgschaftsprogramm Wärmenetze Schleswig-Holstein“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 12.12.2024 - V 204.

### **1. Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Bürgschaften und Garantien (nachfolgend auch Gewährleistungen genannt).
- (2) Grundsätzlich gelten die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsrichtlinien), soweit nicht im Rahmen dieser Richtlinie Abweichendes geregelt wird.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein übernimmt Gewährleistungen für Kredite und Beteiligungen (nachfolgend auch Finanzmittel genannt) gegenüber Kreditinstituten und Beteiligungsgesellschaften (nachfolgend als Finanzmittelgeber bezeichnet) nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der Ermächtigung durch das zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltende Haushaltsgesetz.
- (4) Gewährleistungen werden nach Maßgabe des geltenden Beihilferechts der Europäischen Union, insbesondere der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. (EU) C 202 vom 07.06.2016, S.1) und der hierzu erlassenen Vorschriften übernommen. Als beihilferechtliche Grundlagen kommen in Betracht:
  - a) die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. (EU) L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 vom 30.6.2023, S. 1) (AGVO), insbesondere Artikel 46,
  - b) die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. (EU) L 2023/2831 vom 15.12.2023, S.1) (De-minimis-Verordnung).

Gewährleistungen können auch als beihilfefreie Finanzierungshilfen zu marktüblichen Konditionen nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (Bürgschaftsmitteilung), (ABl. (EU) C 155 vom 20.06.2008, S. 10), in der berichtigten Fassung vom 25. September 2008 (ABl. (EU) C 244, vom 25.09.2008, S. 32) sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Bekanntmachung zum Beihilfebegriff), (ABl. (EU) C 262 vom 19.07.2016, S. 1) gewährt werden.

## **2. Förderziel und Zweckbestimmung**

- (1) Ein wesentlicher Faktor zur Erreichung der Klimaschutzziele ist die klimaneutrale Gestaltung der Wärmeversorgung. Eine Möglichkeit ist die Wärmebereitstellung über regionale Wärmenetze verbunden mit dem Einsatz Erneuerbarer Energien. In diesem Bereich wird in den kommenden Jahren ein erheblicher Investitionsbedarf in den Kommunen Schleswig-Holsteins erwartet.
- (2) Zweck des „Bürgschaftsprogramms Wärmenetze Schleswig-Holstein“ ist es daher, Investitionen in den Neubau von Wärmenetzen sowie die Erweiterung und den Umbau bestehender Wärmenetze durch die Bereitstellung von Gewährleistungen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.
- (3) Gefördert werden Investitionen in Wärmenetze, die bereits aktuell oder gemäß einem Transformationsplan perspektivisch aus Erneuerbaren Energien, durch unvermeidbare Abwärme im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Dabei sind die Vorgaben des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein einzuhalten in Bezug auf den Mindestanteil an Erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme. Daneben gelten die Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes.

## **3. Umfang und Laufzeit der Bürgschaft**

- (1) Gewährleistungen werden mit einem Verbürgungs-/Garantiegrad von maximal 50 % übernommen.
- (2) Die Laufzeit der Gewährleistungen orientiert sich an der Laufzeit des jeweiligen Finanzmittels, die den Usancen des Finanzmittelgebers für die Finanzierung gleichartiger Investitionen entspricht.

#### **4. Begünstigte / Antragsberechtigte**

- (1) Begünstigte sind Kommunen und kommunale Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Zweckverbände, Genossenschaften und private Unternehmen (nachfolgend Begünstigte genannt).
- (2) Antragsberechtigte auf Übernahme einer Gewährleistung sind die jeweiligen Finanzmittelgeber.

#### **5. Antragsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Beantragung einer Gewährleistung ist ein verbindlicher Businessplan, der die Grundlage der abschließenden Finanzierungsstrukturierung bildet mit entsprechendem Finanzierungsangebot (Term-sheet).
- (2) Der Standort des geförderten Wärmenetzes muss in Schleswig-Holstein liegen.
- (3) Die Übernahme einer Gewährleistung für
  - a) Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gemäß Artikel 2 Nr. 18 AGVO
  - b) bereits begonnene Investitionsvorhaben
  - c) bereits gewährte Finanzierungen
  - d) eine Finanzierung zwecks Rückführung einer bereits gewährten Finanzierung desselben Finanzmittelgebersist ausgeschlossen.
- (4) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- (5) Im Falle der Übernahme einer Gewährleistung für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von Wärmenetzen auf Grundlage von Artikel 46 der AGVO sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a) Es sind die Anforderungen hinsichtlich Energieeffizienz gemäß Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU zu erfüllen, nach denen ein Fernwärmesystem dann energieeffizient ist, wenn es mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt, bzw. entsprechende, diese Regelungen jeweils ersetzende, Vorschriften.

- b) Die Modernisierung von Wärmenetzen zur Übertragung von auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugter Wärme darf nur gefördert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
    - ba) Das Wärmenetz ist für die Übertragung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen und/oder Abwärme geeignet oder wird dafür geeignet sein.
    - bb) Die Modernisierung führt nicht zu einer verstärkten Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen, mit Ausnahme von Erdgas. Im Falle einer Modernisierung des Wärmenetzes zur Verteilung von mit Erdgas erzeugter Wärme müssen diese Erzeugungsanlagen mit den Klimazielen für 2030 und 2050 gemäß Art. 46 Abs. 5 b) AGVO in Verbindung mit der Delegierten VO (EU) 2021/2139 vereinbar sein, sofern die Modernisierung zu einer verstärkten Energieerzeugung aus Erdgas führt.
  - c) Die Beihilfeintensität<sup>1</sup> darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden<sup>2</sup>.
  - d) Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.
  - e) Die für ein einzelnes Investitionsvorhaben insgesamt gewährten Beihilfen betragen nicht mehr als € 50 Mio. Hierbei sind die Kumulierungsvorschriften gemäß Art. 8 AGVO zu beachten.
  - f) Führt der Begünstigte mehrere getrennte Investitionsvorhaben durch, die gemäß Art. 46 AGVO gefördert werden, dürfen deren Beihilfen kumuliert den Betrag von € 50 Mio. nicht überschreiten.
  - g) Im Übrigen gelten die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel I der AGVO.
- (6) Im Falle der Übernahme einer Gewährleistung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren € 300.000 nicht übersteigen.

---

<sup>1</sup> Die „Beihilfeintensität“ wird definiert als die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben (vgl. Art. 2 Nr. 26 AGVO).

<sup>2</sup> Siehe Anhang I der AGVO betreffend die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung bzw. entsprechende, diese Verordnung jeweils ersetzende Vorschriften.

- (7) Die Entscheidung darüber, ob die Übernahme einer Gewährleistung auf Grundlage der AGVO oder der De-minimis-Verordnung oder als beihilfefreie Finanzierungshilfe erfolgt, wird in jedem Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffen.

## **6. Antragsverfahren**

- (1) Das Land Schleswig-Holstein hat die Abwicklung des „Bürgschaftsprogramms Wärmenetze Schleswig-Holstein“ der Treuhandabteilung der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (im Folgenden: Bürgschaftsbank) übertragen.
- (2) Seitens des Antragsberechtigten ist auf Grundlage des bei der Bürgschaftsbank erhältlichen gültigen Antragsformulars ein Antrag auf Übernahme einer Gewährleistung bei der Bürgschaftsbank einzureichen.
- (3) Mit dem Antrag ist der Bürgschaftsbank ein von dem bzw. den Finanzmittelgebern mitgetragener Businessplan vorzulegen.
- (4) Die Bürgschaftsbank veranlasst die Prüfung des Businessplans durch den Bereich Energie, Umwelt & Infrastruktur („Energieagentur“) der Investitionsbank Schleswig-Holstein (im Folgenden IB.SH) hinsichtlich technisch-wirtschaftlicher Plausibilität und Tragfähigkeit.
- (5) Nach Vorlage eines positiven Prüfungsergebnisses seitens der IB.SH gegenüber der Bürgschaftsbank wird die Bürgschaftsbank in die Antragsbearbeitung eintreten.

## **7. Bearbeitungsentgelte und Gewährleistungsprämie**

- (1) Es werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben.

### **a) Bearbeitungsentgelt**

- aa) € 990,00 zzgl. MwSt. (Prüfung des Businessplans durch die IB.SH)  
Dieses Entgelt fällt unabhängig vom Ergebnis der Prüfung in jedem Fall an und wird von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen, sobald die IB.SH ihre Prüfung abgeschlossen hat.

ab) 1 % vom Landesobligo, höchstens € 50.000,00.

Das Bearbeitungsentgelt ist fällig zum Zeitpunkt der Gewährleistungsübernahme bzw. der Erteilung einer Gewährleistungszusage und wird von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

b) Gewährleistungsentgelt

ba) Die Höhe des Gewährleistungsentgelts ist abhängig davon, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage (AGVO, De-minimis-Verordnung oder Beihilfefreiheit) eine Gewährleistung übernommen werden kann. Das Gewährleistungsentgelt wird in jedem Einzelfall auf Grundlage der Bonität des Begünstigten und der Rahmenbedingungen der Finanzierung, wie Laufzeit, Höhe und Tilgungsprofil ermittelt.

bb) Das Gewährleistungsentgelt ist jährlich im Voraus – anteilig beginnend mit dem Datum der Gewährleistungsurkunde bzw. Erteilung der Gewährleistungszusage - zu zahlen. Die Folgeentgelte sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist das Gewährleistungsobligo des Landes Schleswig-Holstein per 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

bc) Das Gewährleistungsentgelt wird von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

bd) Das Gewährleistungsentgelt ist grundsätzlich bis zur Entlassung des Landes Schleswig-Holstein aus der Gewährleistungshaftung zu leisten. Bei vorzeitigem Verzicht auf die Gewährleistung ist das Gewährleistungsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Gewährleistungsrückgabe erfolgt, voll zu entrichten.

(2) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen für bestehende Gewährleistungen ist pro Antrag ein Bearbeitungsentgelt nach folgenden Maßgaben zu entrichten:

a) Bei Prolongationen in Höhe von 0,25 % des bestehenden Gewährleistungsobligos, höchstens jedoch € 1.000,00.

b) Bei sonstigen Vertragsänderungen (z. B. Sicherheitenänderungen, Modifizierung von Auflagen/Bedingungen) pauschal in Höhe von € 250,00.

(3) Die Entgelte gemäß (1) ab), (1) b) und (2) verstehen sich zzgl. MwSt., sofern das Land Schleswig-Holstein zur MwSt. optieren sollte.

- (4) Zahlungspflichtiger der Bearbeitungs- und Gewährleistungsentgelte ist der Begünstigte. Abweichend von den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein besteht keine Mithaftung des Finanzmittelgebers.

## **8. Weitere Regelungen**

- (1) Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen Finanzmittelgeber und Begünstigtem sowie zwischen Finanzmittelgeber und dem Land, endvertreten durch die Bürgschaftsbank, finden die „Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein“ in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Übernahme der Gewährleistung gültigen Fassung Anwendung. Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ finden sinngemäß auch Anwendung auf Beteiligungen und Garantien.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede auf Grundlage der AGVO gewährte Einzelbeihilfe von über € 100.000,00 innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

## **9. Nachhaltigkeitscheck Schleswig-Holstein**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Für Förderungen, die nicht auf Grundlage der AGVO gewährt werden, gilt die Richtlinie bis zum 31.12.2030. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 25.03.2024.